

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 22. Januar 2020

§ 217 Pflege- und Betreuungsgesetz

2. Lesung
(Berichte s. § 211, 18.12.2019, S. 353)

Kantonsverfassung

Das Wort wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt

Pflege- und Betreuungsgesetz

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass aufgrund des Hinweises von Landrat Hans Rudolf Forrer in erster Lesung die Formulierung «gepflegte und betreute Personen» in den Artikeln 3, 6 und 7 durch «*zu pflegende* und betreute Personen» ersetzt wird. – Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

Schlussabstimmung: Die Änderung der Kantonsverfassung und das Pflege- und Betreuungsgesetz werden der Landsgemeinde wie beraten zur Zustimmung unterbreitet.